Strafverfahren gegen Özkan C.

07. Verhandlungswoche/ 30. Juni 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Es wurden der Beamte des BKA Z11 zur Familie N. und der Sachverständige Z12 zu Audiodateien vom USB-Stick des Angeklagten befragt. Im Anschluss an die Befragung des Z12 kam es zu einer lautstarken Diskussion zwischen den Verfahrensbeteiligten.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Beweisanträge der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte die Vernehmung des ehemaligen Vorgesetzten und zweier ehemaliger Auszubildender des Angeklagten. Diese sollten zum Verhalten des Angeklagten gegenüber Nicht-Muslimen und Frauen, sein Verhalten und Aktivitäten während der Arbeit und seine religiöse Einstellung aussagen, da Salafismus ein komplexes Thema sei und Gewalt nur zum Teil eine Rolle spiele.

2. Zeugenaussage Z11

a. Aussage des Zeugen

Der Zeuge, ein Beamter des Polizeipräsidiums Frankfurt, wurde zur Familie des *Kolja N.* befragt. Dieser sei allgemeinpolizeilich in Erscheinung getreten und sei bei mehreren Polizeikontrollen mit bekannten Salafisten zusammen gewesen. Weitere Gründe, warum Herr *N.* als Dienststeller und Angehöriger der salafistischen Szene gelte, kenne der Zeuge nicht. Er sagte aus, ein Mitglied der salafistischen Szene sei jemand, der regelmäßig an Predigten in entsprechenden Moscheen teilnehme, zur Gewalt im Namen des Islam aufrufe und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehne. Bart und Kleidungsstil des Herrn *N.* sowie die Teilnahme an einer verbotenen Koranverteilaktion deuteten darauf hin. Er sei außerdem eine enge Kontaktperson von *Scheich R.*[1] und der Hilfsorganisation *DAWA FM.* Diese Organisation mache Werbung und vermarkte die Predigten des Herrn *R.* über die nach salafistischer Auslegung korrekte Ausübung des Islam. Es gäbe eine staatsschutzrelevante Verbotsverfügung gegen die Organisation und ein Exportverbot für *Samsam*-Wasser. Ein Hilfstransport der Organisation sei kontrolliert worden, an dem mehrere Salafisten beteiligt gewesen seien. Ein *Nilo N.* sei an der Vorbereitung eines Transports von Decken, Babynahrung und Medikamenten von einer Moschee nach Syrien beteiligt gewesen. Es sei möglich, dass die Güter beim *IS* gelandet seien, häufig erpresse der *IS* die Bevölkerung damit. 1

Der Sohn des Herrn *N.* sei der Polizei von der Schule gemeldet worden, da er durch „islamistisches Verhalten“ aufgefallen sei. Genaueres wisse der Zeuge nicht, in ähnlichen Fällen handele es sich dabei um Unnachgiebigkeit gegenüber den Lehrern und Intoleranz gegenüber anderen Meinungen.

Bezüglich eines Vorfalls vom 20.10., sowie bezüglich einiger Fragen über Herrn *N.* und Herrn *R.* hatte der Zeuge keine Aussagegenehmigung.

b. Anmerkungen der Verteidigung

Die Verteidigung warf ein, aufgrund einzelner Kontakte zu bestimmten Personen könne keine Zuordnung vorgenommen werden. Nur weil jemand einen Salafisten kenne, sei dieser nicht zwangsläufig auch Salafist. Der vorsitzende Richter erwiderte, es handle sich um Einzelteile, um ein Gesamtbild zu erlangen. Die weitere Beratung folge.

3. Aussage des Sachverständigen Z12

[1] In früheren Zeugenaussagen auch als *Abdulatif/Abdellatif R./Herr R.* bezeichnet.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Z12 gab an, für das BKA Berlin als Sachverständiger für Islamwissenschaften tätig zu sein und mit der Auswertung und Bewertung der Audio- und Videomaterialien dieses Falls beauftragt worden zu sein. Er referierte über Audiodateien, die auf einer Speicherkarte des Angeklagten gefunden worden seien.

a. Dateiordner 1, 2, 3 und 5

In den ersten drei Ordnern, sowie im fünften Ordner hätten sich Dateien mit Koranrezitationen befunden. Nach Einschätzung des Sachverständigen handle es sich hier um normale, religiöse Aufnahmen, die nicht auf extremistische Ansichten schließen ließen. Es sei unter Muslim*innen verbreitet und alltäglich, solche Dateien bei sich zu tragen und heutzutage sei es einfach, sie herunterzuladen.

b. Dateiordner 4

Im vierten Ordner, genannt „Naschids" seien zwei Dateien nicht zu öffnen gewesen. Naschids seien religiöse, meist a capella vorgetragene Lieder, die ihren Ursprung nicht in der salafistischen Szene hätten. Sie seien bereits seit der Entstehung des Islamismus ein Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Islamisten und würden heutzutage oftmals für die Zwecke extremistischer Gruppierungen genutzt. die Die Sprachlevels der Naschids seien sehr unterschiedlich, da sie nicht immer von Literaten verfasst seien.

Das erste Naschid sei sehr alt und würde häufig zur musikalischen Untermalung dschihadistischer Videos verwendet. Der Titel „Die Fremden" ginge auf eine überlieferte Geschichte *Mohammads* zurück, welcher die Gläubigen Muslime darauf hingewiesen haben soll, dass sich die Rechtgläubigen in einer Zeit als Minderheit in der Gemeinschaft der Muslime befinden würden. Die Islamisten sähen sich als die von *Mohammad* beschriebene Gruppe.

Das zweite Naschid sei ein Gedicht *Sayyid Qutbs* aus dem Jahre 1957, als viele Muslimbrüder in ägyptischen Gefängnissen getötet worden seien. Es habe in der arabischen Welt eine große Resonanz im Kampf gegen Autokratien erfahren und sei z.B. im Rahmen des sogenannten arabischen Frühlings in *Ägypten* verwendet worden. *Qutb* schreibe einem fiktiven Bruder, der geantwortet habe, sein Kampfgeist sterbe nicht im Gefängnis und er bereite sich auf einen Märtyrertod vor. Die Naschid würde heute von vielen Islamisten benutzt, um YouTube-Videos zu unterlegen.

Das dritte Naschid trüge den Titel „Die Paradiesjungfrauen rufen dich". Dieses Naschid sei sehr alt und habe seinen Ursprung im Nahostkonflikt. Diesen Bezug habe es heutzutage allerdings verloren.

Das vierte, mit dem Dateinamen „Das stärkste dschihadistische Naschid" versehene Naschid, trage den Titel „Das Wort ist das Wort der Schwerter" und sei von *Abu Ali* verfasst worden. Es besage, dass man mit Feinden nicht mit Worten, sondern mit Schwertern kommunizieren solle. Das Naschid sei stark mit dem *Mohammad*-Karikaturenstreit verbunden, da das Video des Anschlags auf die dänische Botschaft 2008 in *Islamabad* durch *Al-Qaida* mit ihm unterlegt sei.

c. Dateiordner 6

Der sechste Ordner enthalte religiöse Predigten, die aus Moscheen aufgenommen worden seien. Diese seien allgemein religiös, der Sachverständige bezeichnete sie als Freitagsgebete. Zum Freitagsgebet, das in der Gemeinschaft in einer Moschee gehalten werden müsse, gehörten zwei Predigten. Die erste behandle ein religiöses Thema, die zweite Predigt ein aktuelles Thema. Das Freitagsgebet werde mit einer bestimmten Formel eingeleitet, die für Gebete an anderen Wochentagen nicht verwendet würde. Die Audiodateien seien vom Aufbau her den Freitagsgebeten ähnlich und enthielten auch die dafür typischen Floskeln.

d. Dateiordner 7

Der siebte Ordner heiße „Vorträge" und enthalte deutschsprachige religiöse Inhalte, die von dem Prediger *Abu D.* aus *Nordrhein-Westfalen* stammten. Dieser sei salafistischer Prediger, der zwar nicht direkt zu Gewalt aufrufe, sich aber strenggläubig und kompromisslos zeige. *Abu D.* gehöre zum Umfeld des Vereins *Die wahre Religion*, dem von der Presse Kontakte zu Terrorkreisen nachgesagt würden und der in *Deutschland* verboten sei. Der Zeuge bewertete die Predigten als Nährboden und Fundament für den gewaltbereiten Islamismus und betonte, dies sei nichts Neues und käme in *Saudi-Arabien* häufig vor. Auf die Frage, ob die Lehre von *Abu D.* auch Äußerlichkeiten, wie Kleider, betreffe, antwortete Z12, dass es dazu unterschiedliche Auslegungen gäbe.

e. *Milatu Ibrahimi*, Wahhabismus und Islamismus

Außerdem sprach der Zeuge über die in *Deutschland* ebenfalls verbotene Religionsgemeinschaft *Milatu Ibrahim,* die sich auf *Abraham* und dessen kompromisslosen Monotheismus berufe. Der Monotheismus sei eine Grundlage des

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

islamischen Glaubens, der besonders von den Wahhabiten in *Saudi-Arabien* sehr streng ausgelegt würde. Im Volksislam sei es üblich, auch eine Art Heilige um Hilfe zu bitten, die Wahhabiten lehnten dies als Polytheismus jedoch strikt ab. Ein Buch des jordanischen Gelehrten *Maq Disi* nannte Z12 als ideologischen Grundpfeiler des Islamismus, da es die Prinzipien des Monotheismus in Zusammenhang mit dem *IS* stelle. In dem Buch würde eine Geschichte erzählt, der zufolge sich *Abraham* in einer Stadt mit polytheistischer Gemeinde aufgehalten habe. *Abraham* habe mit einer Axt alle Götzenbilder bis auf das größte zerstört, dem er die Axt auf die Schulter gelegt habe. Die Gemeinde sei schließlich von *Abraham* belehrt worden, die vielen kleinen Götter seien nicht in der Lage gewesen, sich selbst zu schützen und es solle nur der größte und stärkste Gott allein angebetet werden.

Personen, die in diesen Kreisen verkehrten, seien *Ibrahim Abu N. und Denis C.* Weitere Namen wisse er nicht, aber das viele Personen in beiden Gruppen aktiv seien.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine Auffälligkeiten.

2. Öffentlichkeit

Neben sechs Monitors wahren ein bis vier Zuschauer und Zuschauerinnen anwesend waren.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	***Tag***	***Beginn***	***Unterbrechungen***	***Ende***	***Verhandlungsdauer***
30.06.2017	11	10:04	10:36-11:00	12:15	1 Std. 47 Min
Insgesamt:					1 Std. 47 Min

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.